

1.5. FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

- 1.5.1.  Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen

1.6. NEBENANLAGEN

- 1.6.1. Dem Nutzungszweck dienende, untergeordnete Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den festgesetzten Flächen für Tiefgaragen zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

1.7. VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1.7.1.  Öffentlicher Gehweg

- 1.7.2.  Ein- und Ausfahrtsbereich für Tiefgarage

1.8. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.8.1. Pflanzgebote

Nicht überbaute Flächen außerhalb von Platz-, Stellplatz- und Erschließungsflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

1.8.1.1 Sonstige Pflanzgebote

Je angefangene 300 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mind. ein Baum der Artenliste 1 zu pflanzen.

1.8.2. Dachbegrünung

Flachdächer sind extensiv mit einer Mindestüberdeckung von 10 cm durchwurzelbarem Substrat zu begrünen.

1.8.3. Artenliste

1.8.3.1 Artenliste 1, großkronige Bäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior Westhof's Glorie	Stadtesche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia pallida	Kaiserlinde